


**KBA**

# Kraftfahrt-Bundesamt

## KBA 60936

 **Kraftfahrt-Bundesamt**  
D-24932 Flensburg ABE Nr. 60936

---

-2-

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 60936

Gerät: Bremscheiben

Typ: RS - DTM


Inhaber der ABE und Hersteller: CENTER TECNO FRENO DI MAGNO MAURO & ROSSI LORENZO S.N.C. I-23868 Valmadrera (LC)/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 60936

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

 **Kraftfahrt-Bundesamt**  
D-24932 Flensburg ABE Nr. 60936

---

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.


Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, **Friedenstr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

 **Kraftfahrt-Bundesamt**  
D-24932 Flensburg ABE Nr. 60936

---

-3-

Die Bremscheiben, Typ RS - DTM, dürfen in den in den beiliegenden Prüferunterlagen beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. 55 S027 99, Anlage 2, Blatt 1, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Die Bezahler sind auf den eingeschränkten Verwendungsbereich sowie darauf hinzuweisen, daß die Bremscheiben nur achsweise ausgewechselt werden dürfen.

Der Einbau hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

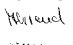

An jeder Bremscheibe müssen gut lesbar und dauerhaft der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, der Typ der Bremscheiben, die Ausführung und das Typzeichen angebracht sein.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lambsheim, vom 14.04.1999 festgehaltenen Angaben.

Je ein Satz der geprüften Muster ist so aufzubewahren, daß er noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgezeigt werden kann.

Flensburg, den 23. April 1999  
Im Auftrag  
Jonxis

Beglaubigt:

Anlage:  
1 Gutachten

**Kraftfahrt-Bundesamt**  
Kraftfahrt-Bundesamt • D-24932 Flensburg

---

Ihr Zeichen:  
ROSSI LORENZO  
Ihre Nachricht vom:  
25.11.1998  
Bei Antwort bitte angeben:  
423-131  
Angesprochenen: Jonxis / Hansen  
Telefon: (04 61) 3 16- 15 28 / 16 23  
Telefax: (04 61) 3 16- 17 40  
Datum: 23.04.1999

Erteilung von Genehmigungen

Anlagen: 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie:  
ABE Nr. 60936 Nachtrag 01  
Nachtrag 02  
Nachtrag 03

Die Gebühren ergeben sich aus dem beigelegten Kostenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen  
Kraftfahrt-Bundesamt